

Gemeinderätin Claudia Schönbacher
Dringlicher Antrag

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Graz

Graz, am 24.02.2021

Betreff: Änderung Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz
Dringlicher Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Das am 23. Februar 2021 im Landtag Steiermark beschlossene Sozialunterstützungsgesetz ersetzt bekanntlich die Mindestsicherung. Was in diesem Gesetz jedoch offenkundig fehlt, ist ein wirksamer Schutz gegen den immer stärker ausufernden Sozialmissbrauch, über den immer wieder in den Medien berichtet wird. Im Jahr 2019 hat es dazu einen äußerst kritischen Bericht des Landesrechnungshofes gegeben. Weder wurde die in diesem Bericht geforderte Implementierung eines Erhebungsdienstes oder ein adäquates Sanktionsregime bei Verstößen, noch eine Anpassung der Höchstsätze bei Großfamilien, die zum größten Teil keine Österreicher sind, von der Landesregierung berücksichtigt. Dass bereits 51 Prozent aller vollunterstützten Bezieher Asylanten sind, zeugt von der mangelnden Treffsicherheit dieses Gesetzes, das ein faires und nachvollziehbares soziales Netz für wirklich unverschuldet in Not geratene Bürger sicherstellen soll.

Sozialmissbrauch und Sozialtourismus muss jedenfalls ein Riegel vorgeschoben werden. Die Landesregierung sollte durchaus von der Grazer Stadtpolitik lernen. Unter Bürgermeisterstellvertreter Mario Eustacchio ist die Einführung eines Erhebungsdienstes zur Bekämpfung von Sozialbetrug gelungen. Sozialbetrug muss mit aller Härte bekämpft werden. Bei Verstößen müssen Bezieher mit strengen Konsequenzen und dem Entzug der Leistungen zu rechnen haben. Zudem müssen die Höchstsätze so ausgestaltet werden, dass es einen deutlichen Unterschied zwischen dem Einkommen von erwerbstätigen Leistungsträgern und Empfängern von Sozialunterstützungsgeldern gibt.

Darüber hinaus braucht es eine Änderung des Kosten-Verteilungsschlüssels, um Gemeinden zu entlasten. Das vorliegende Gesetz ist ein Schlag ins Gesicht für die steirische Bevölkerung, die ihren Lebensunterhalt durch Arbeit bestreitet oder unverschuldet in eine Notlage geraten ist. Oder ist es fair, wenn eine große Asylantenfamilie künftig weiterhin deutlich über 2.500 Euro netto im Monat an Sozialleistungen erhält?

Eine soziale Hängematte für Sozialtouristen kann sich die Steiermark und auch die Stadt Graz in dieser Zeit der Pandemie und einer beginnenden Wirtschaftskrise nicht leisten.

Namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs ergeht daher nachfolgender

Dringlicher Antrag
gem. § 18 der GO f. d. Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die zuständigen Stellen des Landes Steiermark – im Besonderen die Landesregierung – werden am Petitionswege ersucht, das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz respektive den Vollzug und die Kontrolle von ebenjenem dahingehend zu ändern, dass:

1. bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden Erhebungsdienste eingerichtet werden, die mit den dafür notwendigen personellen und finanziellen Mittel ausgestattet sind.
2. den unter Punkt 1 genannten Erhebungsdiensten der Auftrag erteilt wird, vor allem im Bereich der neuen Sozialunterstützung gegen Sozialbetrug mit der gebotenen Härte und – wenn notwendig – auch investigativ vorzugehen.
3. dem Landtag eine Regierungsvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt wird, in der die derzeitige Kostenteilung von 60:40 Prozent auf 70 Prozent durch das Land Steiermark und 30 Prozent durch die Sozialhilfverbände abgeändert wird.
4. die Gemeindeanteile an den Kosten für die Sozialunterstützung für nicht österreichische Staatsbürger gedeckelt werden und die regelmäßige Überprüfung der Sozialhilfverbände durch das Land Steiermark sichergestellt wird.
5. die Einsetzung einer Expertenkommission, der auch Vertreter sämtlicher Landtagsfraktionen angehören, mit dem Auftrag, die Reformmaßnahmen bezüglich der derzeitigen Organisation der Sozialhilfverbände bis hin zu einer möglichen Auflösung der Sozialhilfverbände zu erarbeiten, in die Wege geleitet wird.
6. sämtliche Kann-Bestimmungen in den Erläuterungen entsprechend an die Ist-Bestimmungen im Gesetz angepasst werden und somit für eine klare Auslegung beim Vollzug gesorgt wird.
7. den mit dem Vollzug der zukünftigen Sozialunterstützung betrauten Mitarbeitern umgehend ein Handbuch mit Handlungsanleitungen (insbesondere mit Entscheidungsbäumen für einzelne komplexe Verfahrensschritte und Berücksichtigung der gesetzlichen Ermessensspielräume) zur Verfügung zu stellen ist und es dem Landtag zur Kenntnis gebracht wird.
8. das Unterlaufen der Intention des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes durch eine die Abschaffung des 13. und 14. Monatsbezugs ersetzende Erhöhung der Höchstsätze für Minderjährige zurückgenommen wird und ebenjene Höchstsätze an jene der Bundesländer Ober- und Niederösterreich (bei einer Person 25, bei zwei Personen pro Person 20, bei drei Personen pro Person 15, bei vier Personen pro Person 12,5 und bei fünf Personen pro Person 12 Prozent) angepasst werden.

9. die Beratungs- und Betreuungsleistungen gemäß § 12 StSUG zumindest einmalig verpflichtend vorgesehen werden sowie die Höhe von Kürzungen gemäß § 7 StSUG bei erstmaligen Verstößen von 25 auf mindestens 50 Prozent angehoben wird.
10. darüber hinaus auch die Einstellung sämtlicher Leistungen ermöglicht sowie die Verjährungsfrist von 6 auf 18 Monate angehoben wird.
11. die unter §§ 13 und 16 StSUG vorgesehene Kann-Bestimmung hinsichtlich der Abweisung von Anträgen als verpflichtend festgelegt wird.
12. der gemäß § 29 StSUG vorgesehene Aktenvermerk beim erstmaligen Verstoß gegen § 17 StSUG ersatzlos gestrichen und stattdessen eine Anzeigepflicht für die Behörden vorgesehen wird.